

Abschrift

I-12 U 3/23
22 O 115/22
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. des [REDACTED]
2. des [REDACTED]

Beklagten und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte D [REDACTED] & B [REDACTED]
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
[REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stader, Rhöndorfer Straße
87, 53604 Bad Honnef,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 22.08.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterinnen
am Oberlandesgericht [REDACTED] und Dr. [REDACTED]

beschlossen:

Die Berufungsrücknahme der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom
08.12.2022 (22 O 115/22) hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge.

Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner
(§§ 516 Abs. 3, 100 Abs.3 ZPO).

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf bis 10.000,- EUR festgesetzt.

■

■

■



-I-12- Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

29.06.2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
I-12 U 3/23

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau [REDACTED]
Durchwahl
[REDACTED]

Ihr Zeichen: 59309-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]. gegen [REDACTED]

wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gem. § 522 Abs.2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

1.

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, weil das Landgericht - ohne dass es auf die Ausführungen zur Eigenkapitalrendite ankäme - zu Recht von einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten ausgegangen ist, die auch zu einem durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden beim Kläger geführt hat. Die gegen diese Beurteilung erhobenen Einwände der Berufung greifen nicht durch. Im Einzelnen:

a.

Mit Recht ist das Landgericht von einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens der Beklagten ausgegangen, weil diese nach Eingang des Schriftsatzes der Gegenseite vom 25.03.2019 (Anl. K15) bei ihrem Mandanten, dem Kläger, unstreitig (LGU S.8) keine Nachfrage dazu gehalten haben, ob die von diesem erbrachten Leistungen in der Aufstellung der Gegenseite vollständig enthalten waren. Entgegen der Auffassung der Berufung (BB S.8, BB S.10) war es Aufgabe der Beklagten, hier

Anschrift
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Sprechzeiten

Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.
08:30-14:30 Uhr

Telefon
0221 - 7711 - 0

Telefax:
0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:
Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln

Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: [REDACTED]

Verkehrsanhörung: KVB-Linien:
16, 18 Bus: 140

den Sachverhalt weiter zu klären. Die Pflicht zur Klärung des Sachverhaltes im Sinne einer Nachfrage bei seinem Mandanten besteht für den Rechtsanwalt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige Sachverhaltsschilderung in einem entscheidungserheblichen Punkt unvollständig sein könnte (vgl. nur BGH, Urt. v. 08.10.1981, III ZR 190/79, juris Rn. 14). Das war hier der Fall, denn angesichts der Darstellung der Bank in ihrem Schriftsatz vom 25.03.2019, zu dem die Beklagten als Prozessbevollmächtigte ihres Mandanten Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten, war offensichtlich, dass es für die Frage des Bestehens und Umfangs eines etwaigen Anspruchs des Mandanten auch darauf ankommen würde, in welchem Umfang Zahlungen, die während des Rechtsstreits weiter liefen, insgesamt erbracht worden waren. Daher hätten die Beklagten hier von sich aus, weil es ihre Aufgabe war, den Mandanten, dem sich die Bedeutung dieser Frage nicht o.w. aufdrängen musste, insoweit zu beraten, klären müssen, ob die bisher von ihnen auf der Grundlage der Angaben des Mandanten gemachten Angaben vollständig waren oder nicht, was sie schuldhaft versäumt haben. Dass die Bank insoweit nach Darstellung der Beklagten unvollständig bzw. unwahr vorgetragen haben mag, entlastet die Beklagten im Verhältnis zu ihrem Mandanten insoweit offensichtlich nicht.

b.

Aus dieser Pflichtverletzung ergibt sich, wie vom Landgericht angenommen, auch ein kausaler Schaden des Klägers, weil davon auszugehen ist, dass dieser im Falle einer entsprechenden Nachfrage mitgeteilt hätte, dass er das Darlehen bereits vollständig getilgt hat (dazu zu aa.), und auf dieser Grundlage das OLG Frankfurt a.M. zu einem Urteil gelangt wäre, das dem Mandanten einen Betrag in jetzt geltend gemachter Höhe zugesprochen hätte (dazu zu bb.), ohne dass die Rechtskraftwirkung des Berufungsurteils im Vorprozess wegen Vorliegens einer verdeckten Teilklage eingeschränkt wäre (dazu zu cc.).

aa.

Dafür, dass der Mandant auf entsprechende Nachfrage eine zutreffende Information zum Sachverhalt erteilt hätte, spricht der Beweis des ersten Anscheins, den die Beklagten nicht erschüttert haben; ihr bloßes Bestreiten hilft angesichts des gegen sie streitenden Anscheinsbeweises (BGH, Urt. v. 26.09.1991, IX ZR 242/90, juris LS) nicht weiter.

bb.

Bei zutreffendem Vortrag der erbrachten Zahlungen des Klägers im Vorprozess wäre zu dessen Gunsten ein Urteil gegen die Bank ergangen, mit dem diese zur Zahlung des nunmehr geltend gemachten Betrages verurteilt worden wäre, so dass dem Kläger durch die Pflichtverletzung ein entsprechender Schaden entstanden ist. Das Berufungsgericht im Vorprozess hätte einen Anspruch des Klägers gegen die Bank bejahen müssen, wenn ihm die vollständigen Zahlungen des Klägers unterbreitet

worden wären. Der Widerruf war wirksam, denn die Widerrufsbelehrung war, wie vom Landgericht überzeugend und von der Berufung unangegriffen ausgeführt, in Bezug auf die Widerrufsfolgenbelehrung fehlerhaft (LGU S.8/9). Der nunmehr im Regressprozess von den Beklagten erhobene Einwand, die Klage habe wegen Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs ohnehin keine Aussicht auf Erfolg gehabt (S.16 f. der Klageerwiderung), greift nicht durch. Bei der Frage des Rechtsmissbrauchs geht es um eine nach umfassender Abwägung der Umstände im Einzelfall zu treffenden Wertungsentscheidung, für die hier von Bedeutung war, dass einerseits der Vertrag im Zeitpunkt der Widerrufserklärung noch lief, und dass andererseits weitere Zahlungen im Laufe des Rechtsstreits ausdrücklich nur unter Vorbehalt erfolgt war; auf die Motivation des Klägers und einen Zusammenhang mit Sinn und Zweck der Einräumung des Widerrufsrechts kam es hingegen entgegen der Ansicht der Beklagten nicht an, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits lange vor der Entscheidung im Vorprozess klargestellt hatte. Davon, dass das Berufungsgericht danach im Vorprozess bei vollständigem Vortrag einen Anspruch des Klägers in geltend gemachter Höhe bejaht hätte, ist o.w. auszugehen; Einwendungen gegen die entsprechenden Berechnungen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Wieso die Beklagten meinen, die haftungsausfüllende Kausalität fehle angesichts des unwahren Vortrags der Bank im Vorprozess, erschließt sich nicht: zwar ist auch der zumindest unvollständige Vortrag der Bank kausal für die Schadensentstehung geworden, doch wäre es gerade Aufgabe der Beklagten gewesen, insoweit den Schadenseintritt dadurch zu verhindern, dass ggf. unvollständigem Vorbringen substantiiert entgegen getreten wird.

cc.

Dadurch, dass der Kläger im Vorprozess nicht obsiegt hat, ist ihm bereits ein Schaden entstanden, denn ein Anspruch gegen die Bank ist aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. im Vorprozess ausgeschlossen. Streitgegenstand im Vorprozess war der angebliche Anspruch des Klägers gegen die Bank, der sich unter Zugrundelegung der wechselseitig erbrachten Zahlungen nach Aufrechnung seitens der Bank ergab. Er umfasste daher auch ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich der Zahlungen des Klägers vollständig vorgetragen war, jegliche Ansprüche, die sich aus weiter gehenden Zahlungen des Klägers an die Bank ergaben, denn der Streitgegenstand wird nicht nur durch den tatsächlich gehaltenen Vortrag bestimmt, sondern umfasst nach allgemeinen Grundsätzen das gesamte tatsächliche Geschehen, das bei natürlicher Betrachtungsweise nach der Verkehrsauffassung zusammengehört. Durch die Rechtskraft ausgeschlossen ist mithin die Geltendmachung von Tatsachen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden Betrachtung zu dem durch ihren Sachvortrag zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehört hätten (vgl. BGH, Urt. v.

08.02.1996, IX ZR 215/94, juris Rn. 19), was hier in Bezug auf weitere Zahlungen des Klägers o.w. zu bejahen ist.

2.

Auch die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs.2 ZPO liegen vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, sondern betrifft einen besonders gelagerten Einzelfall, bei dessen Entscheidung der Senat die gefestigte höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung zugrunde legt und bei dem eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nicht geboten ist.

Gelegenheit zur Stellungnahme, ggf. Rücknahme des Rechtsmittels, besteht binnen vier Wochen ab Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

■

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

■